

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0008/26/0875785-9283/0012.V

Münster, den 20.05.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyöl-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 42, Flurstücke 31, 39, 41) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz des Feuchtbenzoltanks B-41N durch Errichtung von zwei neuen Benzol-Behältern mitsamt Peripherie sowie Erhöhung der Katalysatormenge (Ammoniak) im Bau 9190B in der BE 01 und kapazitätssteigernde Maßnahmen sowie Austausch des Tankes B-8100 zur Lagerung von Wasserstoffperoxid gegen einen größeren Tank in der BE 02.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Behälter entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgeführt werden, so dass Gewässerverunreinigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Die Lärmsituation ändert sich nicht. Die Abwassermenge steigt durch die Kapazitätserhöhung, bleibt aber in der Zusammensetzung unverändert. Das Abwasser ist für die Behandlung in der Kläranlage des Chemieparks Marl geeignet und wird dieser zugeleitet.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hageböling